

XXII. GP.-NR

3757 J

21. Dez. 2005

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31.07.2001 hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte am 20.08.2004 ausgesprochen, dass im zugrundeliegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 27 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Diese Tatsache hat auch Amnesty International bereits in einem Schreiben an den Bundeskanzler unterstrichen. Die internationale Menschenrechtsorganisation hat weiters Sorge bezüglich des Umgangs Österreichs mit seinen ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen und hat diesbezüglich den UN-Menschenrechtsausschuss über die Nicht-Umsetzung der Entscheidung im oben genannten Fall bereits informiert.

Wie auch Univ. Prof. Manfred Nowak, u.a. UNO-Sonderberichtersteller über Folter, in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4. Oktober 2005 ausführt, „trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Bundeskanzler die Verbindlichkeit von Österreich eingegangener völkerrechtlicher Konventionen im allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im besonderen, wenn Views von internationalen ExpertInnenorganen, die von den Vertragsstaaten zur Überwachung der Einhaltung der betroffenen Pakte bzw. Übereinkommen eingesetzt wurden, von der Republik Österreich ignoriert werden?
3. Warum hat Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt, wenn es sich – wie im Fall Perterer nun offensichtlich wird - an die Views des Ausschusses nicht zu halten gedachte bzw. gedenkt?
4. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte haben vermehrt darauf hingewiesen, dass sich alle Vertragsstaaten - einschließlich Österreich - gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Warum beharrt die Republik trotz der einschlägigen Bestimmung auf der Behauptung, der Pakt sei wegen des Erfüllungsvorbehalts unverbindlich?

5. Es wurde seit 27 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Nationalrat einbringen?
6. Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung. Wie gedenken Sie diese Verpflichtung **konkret** umzusetzen?
7. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf ein „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?
8. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben wie das in diesem Fall geschieht?
9. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer einerseits auf den – innerstaatlichen – Rechtsweg verweist und andererseits in der Klagebeantwortung auf die Staatshaftungsklage vom Beschwerdeführer vom 4.6.2005 argumentiert, dass es keinen Rechtsweg gebe?
10. Wie wollen Sie für die Zukunft **konkret** sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse aufgrund von Österreich ratifizierter internationaler Übereinkommen in Österreich tatsächlich umgesetzt werden? Was soll im Fall von Nicht-Umsetzung passieren?
11. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Republik Österreich in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht einen konventionskonformen Zustand herzustellen?
12. Werden Sie etwas ändern an der Praxis in Österreich, Menschenrechtskonventionen zu unterzeichnen und mit Erfüllungsvorbehalt zu ratifizieren und sie dann nicht umzusetzen – beispielsweise wie bei der Kinderrechtskonvention?

Wenn ja, konkret was?

The image shows several handwritten signatures and notes in response to question 12. The signatures are written in black ink on a white background. One signature is clearly legible as 'A. G. ...'. Another signature is partially legible as 'Thil'. There are also some illegible scribbles and initials.

AL_GVANFRAGENBKAUF2751.DOC

Anfragebeantwortung BK Dr. Schüssel vom 21.02.2006 zur Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 20.12.2005

Republik Österreich

~~369 in RS XXII. GP - Anfragebeantwortung gesamt~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

3694 IAB

2006 -02- 21

zu 3757 J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Februar 2006

GZ: BKA-353.110/0016-IV/8/2006

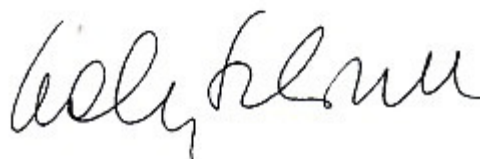
Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 21. Dezember 2005 unter der Nr. **3757/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Angelegenheiten der Verhandlung von Staatsverträgen, der Vertretung der Republik Österreich gegenüber sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisation sowie der Verkehr mit diesen und sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers.

Soweit die vorliegende Anfrage allfällige innerstaatliche Verpflichtungen berührt, die in der Verletzung völkerrechtlich gewährleisteter Rechte gründen, so richtet sich das Interpellationsrecht danach, welche Gebietskörperschaft die festgestellte Verletzung im Einzelfall zu verantworten hat. Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen. Es besteht daher auch insoweit keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers.



Kritische Anmerkungen von Dr. Perterer zur Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers:

Völlig klar und unmißverständlich war das grundsätzliche Thema der parlamentarischen Anfrage:

"... die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO Ausschusses für Menschenrechte in Österreich ..."

Es folgen dann 12 konkrete Fragen an den Bundeskanzler.

In der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 21.02.2006 wird jedoch lapidar folgende Feststellung getroffen:

"Angelegenheiten der Verhandlung von Staatsverträgen, der Vertretung der Republik Österreich gegenüber sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen und sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers"

Das ist eine glatte NULL-Antwort auf die gestellten Fragen. Wenn der Bundeskanzler schon behauptet, für die Fragebeantwortung unzuständig zu sein, hätte er die Anfragebeantwortung nach den allgemeinen Grundsätzen für Verwaltungsbehörden ohne Verzug an die zuständige Behörde / das zuständige Ministerium / die zuständige Abteilung weiterleiten müssen.

Offensichtlich ist der Bundeskanzler mit seiner Sicht der Zuständigkeit allein auf weiter Flur, wenn man beachtet, dass

1. Bundespräsident Dr. Heinz Fischer mit Schreiben vom 03.09.2004 Bundeskanzler Dr. Schüssel ersucht, mit Dr. Perterer direkt Verbindung aufzunehmen und um informative Berichterstattung ersucht wird
2. Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 12.09.2004 darauf hinweist, dass die Koordination von Menschenrechtsangelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) fällt ...
3. Die Permanent Mission of Austria am 30.10.2004 an den UNO Ausschuß für Menschenrechte eine "floskelstrotzende" jedoch inhaltsleere Mitteilung macht ... Dies ist wohl als Antwort der Republik Österreich als Vertragsstaat und nicht als Mitteilung des Bundeslandes Salzburg anzusehen ...
4. Univ.-Prof. Dr. Nowak in seiner Stellungnahme vom 04.10.2005 eindeutig klar stellt, dass sich die Verpflichtung zur innerstaatlichen Durchsetzung der VIEWS vom 20.07.2004 an die Bundesregierung und damit in erster Linie an Bundeskanzler Dr. Schüssel als Regierungschef richtet.
5. Univ.-Prof. Dr. Funk und Univ.-Prof Dr. Morawa in ihren Stellungnahmen zum gleichen Ergebnis kommen.

Zumindest hat der Bundeskanzler sein bisheriges Schweigen gebrochen, wenngleich die Antwort so und mit dieser Aussage nicht hingenommen werden kann. Bundeskanzler Dr. Schüssel bleibt damit nicht nur den GRÜNEN im Parlament eine Antwort auf 12 konkrete Fragen schuldig, bzw. äußert er sich auch nicht andeutungsweise darüber, wer denn seiner Ansicht nach für die Fragebeantwortung zuständig sei. Er bleibt damit auch eine grundsätzliche Antwort auf die Sinnhaftigkeit einer Beschwerdeführung an den UNO Ausschuß für Menschenrechte schuldig.

Was macht es für einen Sinn, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges eine Individualbeschwerde zuzulassen, wenn hinterher dem Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf mangelnde Rechtsverbindlichkeit die innerstaatliche Umsetzung seines Rechtes verweigert wird?

Warum wird vom Nationalrat 1978 der Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen mit Gesetzesvorbehalt ratifiziert, aber seit 28 Jahren kein entsprechendes Gesetz durch den Nationalrat beschlossen, um den Pakt in das System der Österreichischen Rechtsordnung zu transformieren und damit direkt anwendbar und verbindlich zu machen?

Warum wurde dann trotzdem 1988 durch Unterzeichnung des Fakultativprotokolles eine Individualbeschwerde zugelassen, wenngleich schon zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Gesetz gefehlt hat. Haben sich denn die Abgeordneten im Nationalrat dabei gar nichts gedacht?

Wer trägt die politische Verantwortung für die bisherige Unterlassung entsprechender legislativer Maßnahmen - wohl nicht der Beschwerdeführer? Gibt es die politische Verantwortung überhaupt noch oder ist das nur mehr eine leere Worthülse ohne Inhalt und Konsequenzen?

Warum wird dem UNO Ausschuss für Menschenrechte die Prüfung abgeschlossener innerstaatlicher Verfahren übertragen, wenn man bei festgestellten Verletzungen nicht bereit ist, das Ergebnis der Überprüfung und die Forderung des Ausschusses nach zur Verfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels und einer angemessenen Entschädigungszahlung an den Beschwerdeführer auch innerstaatlich um- und durchzusetzen?

Es ergeht an alle Regierungsmitglieder der Österreichischen Bundesregierung und an alle Abgeordneten zum National- und Bundesrat der eindringliche Appell, diesen Mißstand durch entsprechende Initiativen und legislative Maßnahmen ohne jeden weiteren Verzug zu beseitigen. Immerhin hatte man dazu schon 28 Jahre Zeit und das hätte eigentlich ausreichen müssen.

Es geht hier vor allem um "politisches Wollen" aller im Nationalrat vertretenen Parteien. Erinnerung sei an den Fall Bundesrat Kampl, der sehr eindrucksvoll zeigt wie schnell legislative Maßnahmen umgesetzt werden können, wenn man nur will und es sich in den Kopf setzt.

Saalbach, am 23.02.2006

Bisherige Mitteilungen / Stellungnahmen betreffend Zuständigkeit

(1)



*Österreichische
Präsidentenkanzlei*
Ministerialrat Dr. Georg Frölichsthal

Herberg, Ballariner A-1014 Wien
Tel. 01/313411-0, Fax 01/313411-113
e-mail: georg.froelichsthal@b.president.at

Wien, am 3. September 2004

Sehr geehrter Herr Dr. Perterer!

Auftragsgemäß bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 30. August d.J., mit dem Sie sich wegen der Frage der innerösterreichischen Rechtsumsetzung betreffend die Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte vom 20. Juli d.J., CCPR/C/81/D/1015/2001 an den Herrn Bundespräsidenten gewandt haben.

Dem Herrn Bundespräsidenten sind im Rahmen seines durch die Österreichische Bundesverfassung festgelegten Wirkungsbereiches im Zusammenhang mit der von Ihnen rezeivierten Angelegenheit keine direkten Veranlassungen möglich; dennoch ist er gerne bereit, den Bundeskanzler als zuständiges Regierungsmitglied mit dem Inhalt Ihres Briefes zu befassen und um Prüfung zu ersuchen.

Ein entsprechendes Schreiben der Österreichischen Präsidentenkanzlei ist daher im Auftrag des Herrn Bundespräsidenten an das Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. Schüssel ergangen. Es wurde sowohl um direkte Kontaktnahme mit Ihnen als auch um informative Berichterstattung an den Herrn Bundespräsidenten ersucht. Darüber hinausgehende Veranlassungen sind dem Herrn Bundespräsidenten im Gegenstand allerdings nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn
Dr. Paul Perterer
Löhnersbachweg 102
5753 Saalbach

(2)

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

PRÄSIDIUM

Zl. 8000/42-Präs/2004

A-1014 Wien, Judenplatz 11

Telefon: (01) 531 11, DW.

Telefax: (01) 53 28 921

DVR: 0000141

Herrn
Dr. Paul PERTERER
Löhnersbachweg 102
5753 Saalbach

Sehr geehrter Herr Dr. Perterer!

Zu Ihren E-Mails vom 2. und 6. Oktober 2004 wird zunächst mitgeteilt, dass am
Verwaltungsgerichtshof kein Schreiben Ihrerseits vom 28. August 2004 eingelangt ist.

Zu der von Ihnen angeführten Entscheidung des UN-Ausschusses für Menschenrechte
vom 20. Juli 2004 wird darauf hingewiesen, dass die Koordination von
Menschenrechtsangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes
(Verfassungsdienst) fällt, an welches Ihre Eingabe unter einem weitergeleitet wurde.

Anlage

W i e n , am 12. Oktober 2004

Für den Präsidenten:

Dr. Michael NEUMAIR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



(3)

NATIONS UNIES
HAUT COMMISSARIAT AUX DROITS DE L'HOMME



UNITED NATIONS
HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS

Téléfax: (41-22)-9179022
Télégrammes: UNATIONS, GENEVE
Téléx: 41 29 62
Téléphone: (41-22) 917 9263
Internet: www.unhchr.ch
E-mail: aderayas.hchr@unog.ch



EINGANG - 5. NOV. 2004

Address:
Palais des Nations
CH-1211 GENEVE 10

REFERENCE: G/SO 229/31 AUST FOLLOW-UP
KF 1015/2002


2 November 2004

Dear Mr. Morawa,

Please find enclosed herewith a copy of a submission, dated 29 October 2004, submitted by the State party in response to the Views of the Human Rights Committee on communication no. 1015/2002 which was addressed to it for consideration under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights on behalf of Mr. Perterer.

You are kindly requested to supply your comments on the State party's submission, within two months of the date of this letter, that is to say, no later than 2 January 2004.

Yours sincerely,


Markus Schmidt
Secretary of the Human Rights Committee

Alexander H. E. Morawa
Karl Roll Strasse 1,
A-5020 Salzburg,
Austria



PERMANENT MISSION OF AUSTRIA

35-37 av. Giuseppe Motta CH-1211 Geneva 20
Tel.: 022 / 748 20 48 Fax: 022 / 748 20 40 e-mail: genf-ov@bmaa.gv.at

No. 900.720/23-2004

The Permanent Mission of Austria presents its compliments to the Office of the High Commissioner for Human Rights and, with reference to the verbal note G/SO 215/51 AUST (15) of July 2004 regarding the adoption of the Views by the Human Rights Committee on July 20, 2004 concerning communication no. 1015/2002 submitted on behalf of Mr. Paul Perterer has the honour to inform on the measures undertaken to give effect to the Views as follows:

1. The Views have been publicized in English language (original) and later also in an unofficial translation into German on the official website (homepage) of the Austrian Federal Chancellery. In addition, the most important paragraphs of the Views have been publicized in German language in the newsletter by the "Österreichisches Institut für Menschenrechte" (2004/4, page 206).
2. Claims for redress/damages may be brought under the Austrian Official Liability Act. The office of the State Attorney and the Government of the Province of Salzburg are currently examining Mr. Perterer's claims for damages/just satisfaction.

The Permanent Mission of Austria avails itself of this opportunity to renew to the Office of the High Commissioner for Human Rights the assurances of its highest consideration and will not fail to forward further information as soon as possible.



Office of the High Commissioner
for Human Rights
Human Rights Committee
Palais Wilson
Geneva

OHCHR REGISTRY

- 1 NOV. 2004

Recipients: ...M.S.
.....
.....
.....

(4)



Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights

a.o. Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak
Wissenschaftlicher Leiter des Instituts
UNO-Sonderberichterstatler über Folter

Stellungnahme vom 4. Oktober 2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

In der Klagebeantwortung der zweitbeklagten Partei vom 18. August 2005 hat die Finanzprokurator ausgeführt, dass die Republik Österreich „an die Auffassungen des Ausschusses rechtlich nicht gebunden ist und folglich auch dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet ist, diesem die Möglichkeit zur Durchsetzung einer derartigen Entscheidung zu bieten“. Auch wenn die meritorischen Entscheidungen des Ausschusses gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (im Text selbst „views“ bzw. „Auffassungen“ genannt) keine einem Urteil vergleichbare rechtliche Bindungskraft entfalten, so ist dennoch festzuhalten, dass sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes hat der Ausschuss unmissverständlich klar gemacht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren. Ebenso wie die „Views“ sind diese „General Comments“ zwar nicht unmittelbar völkerrechtlich bindend, doch handelt es sich dabei um eine autoritative Interpretation der Bestimmungen des Paktes, die von einem internationalen Expertenorgan, das von den Vertragsstaaten zur völkerrechtlichen Überwachung der Einhaltung des Paktes eingesetzt wurde, nach eingehenden Beratungen einstimmig verabschiedet wird.

Mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich in völkerrechtlich verbindlicher Weise allen seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen. Die knapp 30 jährige Praxis des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren zeigt, dass es sich bei den nach einem kontradiktorischen Verfahren beschlossenen meritorischen Entscheidungen, die in Form und Inhalt einem Urteil durchaus vergleichbar sind, um eine „authoritative interpretation of the Covenant under international law“ handelt.¹ Im Fall der Feststellung einer oder mehrerer Verletzungen des Paktes enthält die Entscheidung des Ausschusses auch eine Aufforderung an den betreffenden Vertragsstaat hinsichtlich der Form der Wiedergutmachung. In der Regel werden die Entscheidungen des Ausschusses von den

¹ Rajja Hanski/Martin Scheinin, *Leading Cases of the Human Rights Committee*, Turku 2003, 22.

Vertragsstaaten (zumindest insoweit, als es sich dabei um demokratische Rechtsstaaten handelt) durch Leistung von Schadenersatz oder einer sonstigen adäquaten Form der Wiedergutmachung innerstaatlich umgesetzt.²

Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20. August 2004 zwei Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Da also der Beschwerde von Herrn Dr. Perterer in Teilen stattgegeben wurde, sind die zuständigen Behörden („competent authorities“) Österreichs gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes völkerrechtlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen („to ensure“), dass der Entscheidung des Ausschusses Geltung verschafft („shall enforce“) wird.³

Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Durchsetzung die Bundesregierung. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Anders als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt der Ausschuss in der Regel die genaue Art der Wiedergutmachung bzw. die Höhe der Entschädigung nicht selbst fest, sondern überlässt deren Festsetzung den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten. Allerdings sollte die Entschädigung „angemessen“ im Hinblick auf die Art und Schwere der festgestellten Menschenrechtsverletzung sein.

Keinesfalls können die Worte „Geltung verschaffen“ in Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Ausschusses beschreiten müsse. Da eine der beiden durch den Ausschuss festgestellten Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 des Paktes in der überlangen Verfahrensdauer vor der Beschwerdeerhebung begründet war, besteht erhöhter Handlungsbedarf, diesen Rechtsstreit endlich durch eine angemessene Form der Wiedergutmachung seitens der Republik Österreich beizulegen, um nicht neuerlich vom Ausschuss wegen einer Verletzung der Umsetzungsverpflichtung in Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes gerügt zu werden. Auch wenn der Pakt infolge einer Ratifikation mit Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist, so sind die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs einschließlich der Rechtspflicht, erfolgreichen Beschwerden durch die zuständigen Stellen Geltung zu verschaffen, im Wege einer völkerrechtskonformen Interpretation aller relevanten innerstaatlichen Rechtsnormen durch österreichische Verwaltungsbehörden und Gerichte umzusetzen.

² Ibid. 22. Zur Praxis des Ausschusses siehe auch Manfred Nowak, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Auflage, Kehl/Strasbourg/Arlington 2005, 894 ff.

³ Vgl. Nowak (Fn 2), 72 ff.



universität
wien

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd Christian Funk
Schottenbastei 10-16
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-354 72
F +43 (1) 4277-354 79
bernd-christian.funk@univie.ac.at

Betreff **Rechtssache Dr. Perterer**

Wien, am 11. Oktober 2005

Ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak und diese unterstützend ist auf Art 9 Abs 2 B-VG hinzuweisen. Dieser Bestimmung zu Folge gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Bundesrechts. Wie in genannter Stellungnahme ausgeführt wird, kommt der in Art 2 Abs 3 lit c des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte verankerten Umsetzungsverpflichtung – unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes – besondere Bedeutung zu: Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben alle Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird. Diese Verpflichtung ist für die zuständigen österreichischen Stellen verbindlich. Mittelbar ergibt sich daraus – verstärkt durch Art 9 Abs 2 B-VG – ein Anspruch des Betroffenen auf ein wirksames Rechtsmittel und auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch die Republik Österreich.

Bernd-Christian Funk

(6)

Stellungnahme zur Durchsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Fall Communication No. 1015/2001, Perterer v. Austria

Zusätzlich zu den Stellungnahmen der Professoren *Nowak* und *Funk*, die vollinhaltlich zu unterstützen sind, wäre noch kurz auszuführen:

Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt. Das ergibt sich schon daraus, dass Österreich solche Disziplinarverfahren vor Gremien durchführen lässt, die - nach innerstaatlicher Rechtsauffassung für Fairness ausreichende - Charakteristika von Tribunalen im Sinn des Artikel 14 (1) des Paktes aufweisen.¹

Eine der normativen Grundlagen für das Recht auf ein faires Verfahren ist Artikel 14 (1) des Paktes. Dieser hat aus völkerrechtlicher Sicht denselben Stellenwert wie die EMRK, nämlich den eines ordnungsgemäß geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages. Ein Verweis darauf, dass für Österreich Artikel 6 (1) EMRK in der vom Europäerischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Pellegrin gegen Frankreich² angewandten restriktiven Interpretation anstelle des Paktes verbindlich sei, wäre verfehlt. In der Menschenrechtsjudikatur hat sich nunmehr ein universelles Prinzip herauskristallisiert, wonach von mehreren parallel anwendbaren Menschenrechten - also etwa mehreren für einen Staat rechtsverbindlichen Vertragsbestimmungen, die auf dasselbe Recht abzielen - das für den Einzelmenschen günstigere Wirkung entfalten muss. So führte der

¹ Communication No. 1015/2001, Perterer v. Austria, views of July 20, 2004, CCPR/C/81/D/1015/2001, para. 9.2:

"In the present case, the State party has conceded that the trial senate of the Disciplinary Commission was a tribunal within the meaning of article 14, paragraph 1, of the Covenant. While the decision on a disciplinary dismissal does not need to be determined by a court or tribunal, the Committee considers that whenever, as in the present case, a judicial body is entrusted with the task of deciding on the imposition of disciplinary measures, it must respect the guarantee of equality of all persons before the courts and tribunals as enshrined in article 14, paragraph 1, and the principles of impartiality, fairness and equality of arms implicit in this guarantee."

² Pellegrin v. France, judgment of December 8, 1999, Application No. 28541/95, 1999-VIII Reports.

2

Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte aus, Verweise auf parallele Vertragsnormen sollten ...

“never be used to read into the Convention restrictions that are not grounded in its text ... even if these restrictions exist in another international treaty. ... [I]f ... both the American Convention and another international treaty are applicable, *the rule most favorable to the individual must prevail*. ... [It] makes even less sense to invoke restrictions contained in those other international instruments, but which are not found in the Convention, to limit the exercise of the rights and freedoms that the latter recognizes.”³

Gleichartige Urteile und Entscheidungen ergingen auch in den Straßburger und Genfer Menschenrechtssystemen.⁴

Das ‚Günstigkeitsprinzip‘ gilt noch mehr für allfällige Verweise auf den Fall *Pellegrin*, der nach Auffassung des Europäerischen Gerichtshofs selbst nur der Konsolidierung einer widersprüchlichen Spruchpraxis⁵ dienen sollte, und dessen restriktive Wirkungen nur temporär sein sollten, bis ein neuer Ansatz zu einer expansiven Interpretation der Verfahrensrechte betreffend öffentlich Bedienstete gefunden wird.⁶

Somit hat (1) ein Beamter ein Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, welches (2) die österreichische Rechtsordnung garantiert, (3) der Betroffene

³ *Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism (Arts. 13 and 29 American Convention on Human Rights)*, advisory opinion OC-5/85 of November 13, 1985, Series A, no. 5, para. 52 [Hervorhebung hinzugefügt].

⁴ Vgl. *Chahal v. the United Kingdom*, report of the Commission of June 26, 1995, Application No. 22414/93, at para. 104, affirmed by the Court in its judgment of November 15, 1996, Reports 1996-V, p. 1831, at para. 80, subsequently applied in *Ahmed v. Austria*, judgment of December 16, 1996, Reports 1996-VI, p. 2195, paras. 24 and 41, and other cases [parallele Normen mit unterschiedlicher Reichweite zum *non-refoulement* in Artikel 3 EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention], und *Balabou Mutombo v. Switzerland*, Committee against Torture, Communication No. 13/1993, views of April 27, 1994, CAT/C/12/D/13/1993, at para. 6.4, sowie CAT General Comment No. 1, *Implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22*, dated November 21, 1997 [parallele und unterschiedliche Standards bei der Beweiswürdigung in Artikel 3 EMRK und Artikel 3 der Folterkonvention].

⁵ Siehe die *concurring opinion* von Richter Jambrek in *Maillard v. France*, judgment of June 9, 1998, Reports 1998-III.

⁶ Elisabeth Palm, “*The Civil Servant and the New Court*”, in: Paul Mahoney et al. (eds.), *Protecting Human Rights: The European Perspective 1065, 1070* (Studies in Memory of Rolv Ryssdal, 2000). Richterin Palm war Senatsvorsitzende der Kammer, die den Fall *Pellegrin* entschieden hat.

3

nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs eine internationale Instanz angerufen, welche (4) die Republik Österreich zur Annahme und Prüfung solcher Beschwerden ermächtigt hat, und (5) diese nach einem fairen Verfahren, in dem sich die Republik Österreich umfassend verteidigen konnte und dies auch tat, eine Verletzung der Rechte des Betroffenen festgestellt.

Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage, wie. Hier ist Professor Nowak zuzustimmen, dass dies nicht in der Form einer Staatshaftungsklage geschehen sollte. Vielmehr ist die Pflicht zur Umsetzung eine unmittelbare, die die Republik als solche trifft. Nur wenn die Republik die Umsetzung verwehrt, wird sie innerstaatlich haftbar, und treten an die Stelle der an sich umsetzungspflichtigen Organe die Gerichte.

Eine Staatshaftungsklage ist innerstaatlich ein subsidiäres und das finale Rechtsmittel; völkerrechtlich stellt die Notwendigkeit, eine Staatshaftungsklage einzubringen, eine weitere Verletzung der Rechte des Betroffenen dar.

Die mangelnde Umsetzung von Views des Menschenrechtsausschusses in Österreich ist im internationalen Vergleich ein herausragend negatives Beispiel, insbesondere wenn man den Status der Republik als demokratischer Rechtsstaat bedenkt. Im Staatenberichtverfahren betreffend Österreich äußerte sich der Menschenrechtsausschuss bereits kritisch zur mangelnden Durchsetzung von Views:

“[W]hile the Committee’s Views might not have the same status as judgements of the European Court of Human Rights, they were not entirely devoid of legal consequences. He failed to see why a conflict should arise between a binding judgement of the Constitutional Court to the effect that there had been no violation and the Committee’s finding of a violation. The Constitutional Court’s judgement related to Austrian law, while the Committee’s finding related to international law. It was a shortcoming of Austrian law that compensation could only be paid for breaches of domestic law, since there was no provision for an effective response to a breach of Austria’s international obligations.”⁷

⁷ Statement Mr. Klein (Ausschussmitglied), Summary Record of the 1719th Meeting: Austria, Friday, 30 October 1998, CCPR/C/SR.1719, at para. 49.

4

Die im Rahmen des vorliegenden Falles zur innerstaatlichen Durchsetzung der Ansprüche des Beschwerdeführers erhobene Staatshaftungsklage stellt das erkennende Gericht vor eine unausweichliche Frage: Ist der Meinung der Vertreterin der Republik und Jahrzehnte alter Aufsätze (Ermacora, JBl. 1979, 194) zu folgen, wonach der Pakt ...

„keine subjektiven Rechte des Einzelnen begründe“

und folglich

„keine innerstaatlich sich auf das Rechtleben auswirkende Bedeutung erhalten“

habe, zu folgen? Und ist, konsequenterweise, das universelle Menschenrechtssystem als für Österreich irrelevant und hinfällig zu qualifizieren?

Oder ist die richterliche Unabhängigkeit so zu verstehen, dass ein Gericht, dem ein Ersuchen auf innerstaatliche Umsetzung einer von einem unabhängigen und unparteiischen internationalen Tribunal nach einem umfassenden und fairen Verfahren getroffenen Sachentscheidung, dass die Menschenrechte des Betroffenen verletzt wurden, vorgelegt wird, diesem zumindest rechtliches Gehör schenken kann und muss?

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

October 12, 2005

Dr. Alexander H. E. Morawa

(7)

Dr. Paul Perterer

Von: "Neyer Sabine" <Sabine.Neyer@bmbwk.gv.at>
An: <lederergueti@saalbach.net>
Gesendet: Montag, 12. September 2005 10:51
Betreff: WG: Fall Perterer als Anlaß für legislative Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Dr. Perterer!

Ihr E-Mail vom 23.07.2005 und Ihr zweites E-Mail vom 09. September 2005 sind bei uns eingelangt. Um eine juristische Behandlung Ihrer Fragen zu erreichen, habe ich Ihre Anfrage an MR Dr. Heinz Tichy, dem die Wahrnehmung der Aufgaben der Menschenrechtskoordination und die grundrechtsbezogenen Angelegenheiten der Volksgruppen und des Minderheitenschulwesens obliegen, weiter geleitet.

Gerne wird Ihnen Herr MR Tichy eine kurze Stellungnahme zu Ihrem Problem abgeben. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Neyer

Dr. Sabine Neyer
Büro der Frau Bundesministerin
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Tel.: ++43/1/531 20 - 5011
Fax: ++43/1/533 77 97

2. Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 22.03.2006 an BK Dr. Schüssel

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde vom 22.03.2006 an den Bundeskanzler

betreffend Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.02. 2006 (3694/AB). Es lag eine Anfrage der Grünen vom 21.12.2005 (3757) zugrunde. Der Bundeskanzler hat sich in seiner Anfragebeantwortung für den Themenbereich innerstaatliche Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und von Entscheidungen des UNO – Ausschusses für Menschenrechte in Österreich zur Gänze für unzuständig erklärt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Gem. Anlage 2A Z 5 des BMG 1986 ist das Bundeskanzleramt für allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der

Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien zuständig. Die Umsetzung völkerrechtlicher Entscheidungen könnte u.a. legislativ einen Bedarf nach sich ziehen. Insbesondere zielen die Fragen 6, 10, 11 der parlamentarischen Anfrage vom 21.12.2005 auf diesen Themenbereich ab.

1. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Anfrage abgelehnt?
2. Warum liegt Ihrer Ansicht nach der zitierte Tatbestand nicht vor? Gem. Anlage 2A Z 6 ergibt sich insbesondere eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes im Dienstrecht öffentlich Bediensteter. Im Anlassfall Dr. Perterer, der u.a. Gegenstand der Anfrage vom 21.12.2005 war, hat der UNO – Menschenrechtsausschuss das Recht auf ein unparteiisches Tribunal als verletzt erachtet. Das BDG, insbes. § 124 Abs. 3 BDG 1979 waren sohin Gegenstand der Entscheidung und möglicher Umsetzungsfolgen.
3. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Anfrage vom 21.12.2005 abgelehnt?
4. Warum liegt Ihrer Ansicht nach dieser Tatbestand nicht vor?
5. Sind Sie der Auffassung, dass die Entscheidung des UNO – Menschenrechtsausschusses Handlungsbedarf im BDG, insbesondere § 124 Abs. 3 BDG auslöst?
6. Wenn nein, warum nicht? Gem. Anlage 2A Z 3 ist das Bundeskanzleramt für Angelegenheiten der Grund und Freiheitsrechte zuständig.
7. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Gesamten parlamentarischen Anfrage mangels Zuständigkeit abgelehnt? Die Koordination von Menschenrechtsangelegenheiten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst). Die Koordination stellt sich insofern, als Sie aus Ihrer Anfrage durchblicken lassen, dass das Land Salzburg für die Umsetzung der Entscheidung zuständig sei, das Land Salzburg aber seinerseits mit folgenden Worten in seiner Gegenäußerung zur Amtshaftungsklage vom 23.08. 2005 seine Zuständigkeit verneint: "Partei dieses Übereinkommens ist die Republik Österreich. Nicht Partei dieses Übereinkommens ist das Land Salzburg. Das Land Salzburg war auch an dem in der Klage erwähnten Verfahren, das durch eine Beschwerde an den UNO – Menschenrechtsausschuss eingeleitet wurde, nicht beteiligt. Das Land Salzburg besitzt ferner nicht – jedenfalls nicht im vorliegenden Fall – Völkerrechtssubjektivität(...)"
8. Warum haben sie dennoch die Beantwortung sämtlicher Fragen abgelehnt? Univ. Prof. Manfred Nowak hat in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4.10.2005 folgendes ausgeführt: "[Die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung trifft die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster](#)

Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten."

9. Warum liegt Ihres Erachtens dennoch keine Zuständigkeit Ihres Ressorts vor?

Anfragebeantwortung BK Dr. Schüssel vom 23.05.2006 zur Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 22.03.2006

4016/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.05.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 22. März 2006 unter der **Nr. 4067/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.2.06 (3757/J). Der Bundeskanzler hat sich in seiner Anfragebeantwortung für den Themenbereich innerstaatliche Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte und von Entscheidungen des UNO-Ausschusses f. Menschenrechte in Österreich zur Gänze für unzuständig erklärt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Diese Fragen beziehen sich der Sache nach auf den Inhalt der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes nach Teil 2 der Anlage zu § 2, lit. B Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 „Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik ...". Bei einer Gesamtbetrachtung des Bundesministeriengesetzes 1986 und insbesondere seiner Systematik zeigt sich, daß die angesprochene Zuständigkeit bloß formelle Aspekte der Rechtsetzung nicht aber materienspezifische Angelegenheiten umfaßt, die den jeweiligen Fachressorts bzw. den gegebenenfalls nach der österreichischen Kompetenzverteilung zuständigen Ländern und Gemeinden vorbehalten sind.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Der von der Anfrage angesprochene Anlaßfall Dr. Perterer hatte die Entlassung eines Gemeindebediensteten zum Gegenstand. Der UN-Menschenrechtsausschuß kritisiert in seinen diesbezüglichen „views“ die Vollziehungspraxis des betreffenden Landes und das einschlägige Gemeindebeamtengesetz, das seinerseits auch auf Teile des BDG verweist und damit zum Inhalt von Landesrecht macht. Der in der vorliegenden Anfrage angeführte § 124 Abs. 3 BDG regelt im Übrigen Aspekte des Verfahrens vor der Disziplinarkommission, die vom UN-Menschenrechtsausschuß nicht näher beleuchtet wurden, da die diesbezüglichen Beschwerdepunkte zurückzuweisen waren.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen. Es ergibt sich somit auch kein Koordinierungsbedarf.

Im vorliegenden Fall ist hinzuzufügen, daß die „views“ des UN-Ausschusses keineswegs eine einem Urteil (vgl. etwa Urteile des EGMR nach Art. 46 EMRK) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit aufweisen. Die Tätigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses in Bezug auf Individualbeschwerden wird ausschließlich durch das *Fakultativprotokoll* zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geregelt, das den „views“ ganz bewußt keine rechtliche Verbindlichkeit zuordnet.

Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 22.03.2006 an Außenministerin Dr. Plassnik

4069/J XXII. GP

Eingelangt am 22.03. 2006

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31.07.2001 hat der UNO-Ausschuß für Menschenrechte am 20.08.2004 ausgesprochen, dass im zugrundeliegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der

Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Diese Tatsache hat auch Amnesty International bereits in einem Schreiben an den Bundeskanzler unterstrichen. Die internationale Menschenrechtsorganisation hat weiters Sorge bezüglich der unzulänglichen Umsetzung der von Österreich ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen geäußert und den UN-Menschenrechtsausschuss über die Nicht-Umsetzung der Entscheidung im oben genannten Fall informiert.

Wie auch Univ. Prof. Manfred Nowak, u.a. UNO-Sonderberichterstatter über Folter, in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4. Oktober 2005 ausführt, „trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Außenministerin die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im allgemeinen und des Internationalen

- Pakts über bürgerliche und politische Rechte im besonderen, wenn Views von internationalen ExpertInnenorganen, die von den Vertragsstaaten zur Überwachung der Einhaltung der betroffenen Pakte bzw. Übereinkommen eingesetzt wurden, von der Republik Österreich ignoriert werden?
3. Warum hat Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt, wenn es sich – wie im Fall Perterer nun offensichtlich wird - an die Views des Ausschusses nicht zu halten gedachte bzw. gedenkt?
 4. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte haben vermehrt darauf hingewiesen, dass sich alle Vertragsstaaten - einschließlich Österreich - gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Warum beharrt die Republik trotz der einschlägigen Bestimmung auf der Behauptung, der Pakt sei wegen des Erfüllungsvorbehalts unverbindlich?
 5. Es wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Nationalrat einbringen?
 6. Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung. Wie gedenken Sie diese Verpflichtung **konkret** umzusetzen?
 7. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf ein „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?
 8. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben wie das in diesem Fall geschieht?
 9. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer einerseits auf den – innerstaatlichen – Rechtsweg verweist und andererseits in der Klagebeantwortung der Staatshaftungsklage vom 4.8.2005 gegenüber der klagenden Partei argumentiert, dass es keinen Rechtsweg gebe?
 10. Wie wollen Sie für die Zukunft **konkret** sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von „treaty monitoring bodies“ internationaler Übereinkommen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden?

11. Was soll im Fall von Nicht-Umsetzung passieren?
12. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Republik Österreich in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht einen konventionskonformen Zustand herzustellen?
13. Werden Sie etwas ändern an der Praxis in Österreich, Menschenrechtskonventionen zu unterzeichnen und mit Erfüllungsvorbehalt (auf unbestimmte Zeit) zu ratifizieren und sie dann nicht umzusetzen?
14. Wann wird in diesem Zusammenhang die Kinderrechtskonvention durch Erlassung von Gesetzen erfüllt (Art. 50 Abs. 2 B-VG)?

Anfragebeantwortung Außenministerin Dr. Plassnik vom 19.05.2006 zur Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 22.03.2006

4007/AB XXII. GP

Eingelangt am 19.05.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für auswärtige Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. März 2006 unter der Nummer 4069/J-NR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte zum Fall Perterer festgestellten Verletzungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in jene des

Landes Salzburg und wären daher von diesem zu beheben. Dies wurde dem Land Salzburg seitens des Bundes wiederholt mitgeteilt. Zuletzt hat sich auch der Staatssekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in einem Schreiben an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 22. Februar 2006 für einen raschen Abschluss des Falles eingesetzt.

Zu den Fragen 2, 3, 6 und 7:

Die sich aus den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtskonventionen ergebenden Verpflichtungen sind von Österreich einzuhalten. Die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs obliegt den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften. Die „Auffassungen“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte stellen jedoch als solche keine völkerrechtlichen Verpflichtungen dar. Dies ergibt sich klar aus den Bestimmungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie aus dem Zusatzprotokoll vom 16. Dezember 1966. Hierin unterscheiden sich die „Auffassungen“ des Menschenrechtsausschusses grundsätzlich von den gem. Art. 46 EMRK verbindlichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Österreich ist jedoch schon aus menschenrechtspolitischen Gründen bemüht, den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte Rechnung zu tragen. Hierzu erforderliche Schritte sind letztlich wiederum im Aufgabenbereich der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft, im Fall Perterer eindeutig des Landes Salzburg, zu setzen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der anlässlich der Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefasste Beschluss des Nationalrats, dass „dieser Staatsvertrag ... im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen“ ist (sog. „Erfüllungsvorbehalt“) macht den Pakt nicht völkerrechtlich unverbindlich, sondern schließt nur seine unmittelbare Anwendbarkeit aus. Der Erfüllungsvorbehalt wurde im Hinblick darauf, dass die „durch den Pakt garantierten Grundrechte ... zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet“ waren, beschlossen, um „ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die

österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden"
(sh. 230 der BlgNR, XIV. GP).

Die Notwendigkeit eines generellen Erfüllungsgesetzes wurde bei der Ratifikation des Paktes offenbar nicht gesehen. Die Einbringung eines solchen Gesetzes betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Dr. Perterer wurde gemäß dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorliegenden Informationen nicht auf den innerstaatlichen Rechtsweg verwiesen, es wurde ihm lediglich auf Anfrage mitgeteilt, dass ihm auch dieser offen stünde. Die gerichtliche Vertretung der Republik Österreich betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Dort wo Äußerungen von „treaty monitoring“ bodies wie im Falle der „Auffassungen“ des Menschenrechtsausschusses als solche nicht völkerrechtlich verbindlich sind, besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur „Umsetzung“ der darin enthaltenen Feststellungen. Sie können jedoch auf einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Einhaltung einer inhaltlichen, für Österreich verpflichtenden Bestimmung hinweisen. Dies ist allerdings nach den Umständen des jeweiligen Falles zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über im Gange befindliche Bemühungen zur Anpassung einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen informiert.

Zu Frage 13:

Eine derartige Praxis besteht nicht.

Zu Frage 14:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Anmerkungen Dr. Perterer zu den Anfragebeantwortungen Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 22.05.2006 und Außenministerin Dr. Plassnik vom 18.05.2006

BK Schüssel: Der von der Anfrage angesprochene Anlaßfall Dr. Perterer hatte die Entlassung eines Gemeindebebediensteten zum Gegenstand. Der UN-Menschenrechtsausschuß kritisiert in seinen diesbezüglich "views" die Vollziehungspraxis des betreffenden Landes (=Salzburg) und das einschlägige Gemeindebeamtengesetz, ...

BM Plassnik: Die in den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte zum Fall Perterer festgestellten Verletzungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in jene des Landes Salzburg und wären daher von dieem zu beheben. Dies wurde dem Land Salzburg seitens des Bundes wiederholt mitgeteilt.

Übereinstimmend kommen beide Anfragebeantwortungen zum Ergebnis, dass die im Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer vom UNO Ausschuss für Menschenrechte festgestellten Menschenrechtsverletzung dem Land Salzburg anzulasten sind, erfolgte doch die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf Grund der Bestimmungen des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes.

BM Plassnik: Die sich aus den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtskonventionen ergebenden Verpflichtungen sind von Österreich einzuhalten. Die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs obliegt den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften.

Immerhin eine klare und aufgrund der bundestaatlichen Organisation der Republik Österreich auch verständliche Aussage. Die allgemein gehaltene Formulierung "Bestimmungen der internationalen Menschenrechtskonventionen" bezieht sich damit auch auf den Internationalen **Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) der Vereinten Nationen**, der 1978 von Österreich ratifiziert wurde.

BM Plassnik: Der anlässlich der Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefasste Beschluss des Nationalrates, dass "dieser Staatsvertrag ... im Sinne des Art. 50 Abs. 2. Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu

erfüllen" ist (sog. Erfüllungsvorbehalt) macht den **Pakt nicht völkerrechtlich unverbindlich, sondern schließt nur sein unmittelbare Anwendbarkeit aus.**

Allerdings ist ein zur Erfüllung dieses Staatsvertrages vom Nationalrat vorgesehenes Gesetz seit nunmehr 28 Jahren nicht erlassen worden.

BM Plassnik: Die Notwendigkeit eines generellen Erfüllungsgesetzes wurde bei der Ratifikation des Paktes offenbar nicht gesehen.

Eine bemerkenswerte Feststellung, die immerhin die Forderung - ein seit 28 Jahren bestehendes Versäumnis des Nationalrates nach so vielen Jahrzehnten durch entsprechende legislative Maßnahmen einer klaren, der Rechtssicherheit dienenden Regelung zuzuführen, nicht absurd erscheinen läßt.

BK Schüssel: Die Tätigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses in Bezug auf Individualbeschwerden wird ausschließlich durch das *Fakultativprotokoll* zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geregelt, das den "views" ganz bewußt keine rechtliche Verbindlichkeit zuordnet.

BM Plassnik: ... die "Auffassungen" des Menschenrechtsausschusses unterscheiden sich grundsätzlich von den gem. Art. 46 EMRK verbindlichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. **Österreich ist jedoch schon aus menschenrechtspolitischen Gründen bemüht, den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte Rechnung zu tragen.**

Das bisherige Verhalten Österreichs zum Fall PERTERER ist himmelschreiend, um nicht zu sagen schizophren. Auf der einen Seite wird bei allen möglichen Gelegenheiten auf die Vorreiterrolle Österreichs hingewiesen, wenn es um Menschenrechte geht. Wenn es dann allerdings an die innerstaatliche Umsetzung von Menschenrechten geht, bleibt oftmals nicht mehr als ein bloßes Lippenbekenntnis übrig und bleiben Taten völlig aus.

Es ist zu wenig, internationalen Menschenrechtskonventionen nur deshalb beizutreten, um in der internationalen Staatengemeinschaft gut dazustehen, wenn nicht gleichzeitig der Wille und die innerliche Überzeugung besteht, solcherart eingegangene Verpflichtungen auch innerstaatlich anwendbar und durchsetzbar zu machen. Daher meine Forderung nach einer klaren Entscheidung:

- **Menschenrechte JA** - dann möge die Bundesregierung die VIEWS des UNO Ausschusses vom 20.07.2004 vollziehen und sich nicht mehr länger hinter dem Vorwand verstecken, das Ganze sei für Österreich unverbindlich. Dann müssen eben die seit 28 Jahren ausstehenden legislativen Maßnahmen getroffen werden, damit VIEWS des Ausschusses verbindlich werden und umzusetzen sind.
- **Menschenrechte NEIN** - dann möge die Bundesregierung gegenüber der UNO und der Staatengemeinschaft den Austritt / Rückzug Österreichs aus dem Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen erklären.

- Den vielzitierten und oft propagierten Goldenen Mittelweg gibt es in diesem Fall leider nicht. Da muß schon eine Entscheidung FÜR oder GEGEN Menschenrechte getroffen werden.

Bundeskanzler, Bundesregierung und Nationalrat sind damit aufgefordert, die zur Durchsetzbarkeit von VIEWS des UNO Ausschusses für Menschenrechte erforderlichen legislativen Maßnahmen zu treffen, damit die Zusicherung von Menschenrechten nicht bloß ein leeres Versprechen bleibt.

Anfrage der GRÜNEN im Salzburger Landtag vom 24.03.2006 an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller

Nr. 472 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Anfrage

der Abg. Schwaighofer und Dr. Reiter an die Landesregierung betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31. Juli 2001 hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte am 20. August 2004 ausgesprochen, dass im zu Grunde liegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art 14 Abs 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

In ihrer Klagebeantwortung vom 18. August 2005 verweist die Finanzprokuratur darauf, dass gemäß Art 21 Abs 1 B-VG den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechtes [...] obliegt und sowohl die Erlassung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 als auch dessen Vollziehung dem Land Salzburg zuzurechnen seien. In einer Stellungnahme gegenüber Amnesty International Österreich vom 30. März 2005 verwies auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auf die Zuständigkeit des Landes Salzburg, da die vom Menschenrechtsausschuss festgestellten Verletzungen ausschließlich Hoheitsakte im Bereich des Landes Salzburg darstellten.

Das Land Salzburg wiederum führt in seiner Klagebeantwortung vom 23. August 2005 aus, Partei des Übereinkommens sei die Republik Österreich und das Land Salzburg sei an dem in der Klage erwähnten Verfahren nicht beteiligt gewesen. Die Frage falle daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10. Dezember 1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10. März 1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen.

Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art 2 Abs 3 lit c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“.

Der Menschenrechtsausschuss hat in seiner allgemeinen Bemerkung Nr 31 unmissverständlich klargestellt, dass die Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für Vertragsstaaten als Ganzes verbindlich sind und die Staaten den Umstand der innerstaatlichen Kompetenzverteilung nicht als Argument für die Nichtumsetzung heranziehen dürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Landeshauptfrau die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im Allgemeinen und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte im Besonderen, wenn sowohl der Bund als auch das involvierte Bundesland die Zuständigkeit zur Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses verneinen?
3. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf in „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?

4. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben, wie das in diesem Fall geschieht?
5. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer an das Land Salzburg verweist, da diesem die vom Menschenrechtsausschuss beanstandeten Handlungen zuzurechnen seien, während das Land Salzburg auf die Republik verweist, da sie am Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss nicht beteiligt gewesen sei?
6. Wie wollen Sie für die Zukunft konkret sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von "treaty monitoring bodies" internationaler Konventionen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden, wenn die Verletzung von Konventionsrechten im Kompetenzbereich eines Bundeslandes gesetzt wurde?
7. Durch welche Maßnahmen gedenkt das Land Salzburg in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht im Rahmen von Disziplinarverfahren, gegen Landesbedienstete einen konventionskonformen Zustand herzustellen?

Salzburg, den 24. März 2006

Schwaighofer eh

Dr. Reiter eh

Anfragebeantwortung Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 09.05.2006 zur Anfrage der GRÜNEN im Salzburger Landtag vom 24.03.2006

der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Schwaighofer und Dr. Reiter an die Landesregierung betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich (Nr. 472 der Beilagen).

Hohes Haus!

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?

Die Ansichten des UN-Ausschusses für Menschenrechte ("Views") betrafen das Verlangen, ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, weiters ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und letztlich, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

Betreffend das Rechtsmittel zur Erlangung einer angemessenen Entschädigung ist beim Landesgericht Salzburg ein Zivilprozess anhängig. Hinsichtlich der Verhinderung ähnlicher Verletzungen wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet, mit dem ua das Disziplinarrecht der Gemeindebeamtinnen im Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 novelliert wird. Das Verlangen nach Bekanntmachung der Auffassungen des Ausschusses wurde von Österreich umgehend umgesetzt und es wird auf die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundeskanzleramtes verwiesen.

Zu Frage 2: Wie sehen Sie als Landeshauptfrau die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im Allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Besonderen, wenn sowohl der Bund als auch das involvierte Bundesland die Zuständigkeit zur Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses verneinen?

1. Zur Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge im Allgemeinen:

1.1. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass völkerrechtliche Verträge - wie alle sonstigen völkerrechtlichen Rechtsquellen zunächst einmal nur die vertragsschließenden Völkerrechtssubjekte (zB Staaten, internationale Organisationen) berechtigen oder verpflichten. Die Frage, inwieweit diese Verträge auch nach innerstaatlichem Recht Gesetzgeber oder Behörden und Gerichte binden oder Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger (Einzelne) begründen, hängt von deren Eingliederung in die innerstaatliche Rechtsordnung (Transformation) ab. Die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sehen unterschiedliche Abstufungen der innerstaatlichen Verbindlichkeit vor: Gemäß Art 50 Abs 1 B-VG bedarf der Abschluss politischer, gesetzändernder oder gesetzergänzender Staatsverträge der vorausgehenden Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung beschließen, dass ein Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Erfüllungsvorbehalt, Art 50 Abs 2 B-VG). In diesem Fall wird der Staatsvertrag innerstaatlich insoweit nicht verbindlich, als sich daraus keine Rechte und Pflichten von Einzelnen ergeben können und Behörden und Gerichte nicht daran gebunden sind. Beschließt der Nationalrat dagegen keinen Erfüllungsvorbehalt, erlangt der Staatsvertrag mit seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt auch seine innerstaatliche Verbindlichkeit (Art 49 Abs 1 B-VG), ohne dass es gesetzlicher Umsetzungsmaßnahmen bedarf. Weiters kann der Nationalrat in einem Genehmigungsbeschluss Verträge oder Vertragsbestimmungen als verfassungsändernd bezeichnen (Art 50 Abs 3 B-VG) Der so bezeichnete Staatsvertrag oder die so bezeichneten Bestimmungen haben dann Verfassungsrang.

Bei Verträgen, die nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, kann der Bundespräsident (oder die zum Vertragsabschluss ermächtigte Bundesregierung bzw das zuständige Regierungsmitglied) anordnen, dass der Vertrag durch die Erlassung von Verordnungen umzusetzen ist (Art 65 Abs 1 B-VG), ansonsten ist der Vertrag unmittelbar anzuwenden.

1.2. Für die innerstaatliche Stellung und Verbindlichkeit eines Staatsvertrages ist daher je nach der Beschlussfassung des Nationalrates bei dessen Genehmigung zu unterscheiden (vgl auch *Ermacora, Die UN-Menschenrechtspakte Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBI 1979, 191*):

- Der Nationalrat beschließt keinen Erfüllungsvorbehalt (=> unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages) und bezeichnet den Vertrag oder Teile davon als verfassungsändernd. In diesem Fall kann sich jede Person ohne weitere Gesetzesänderungen auf die im Vertrag vorgesehenen Rechte berufen bzw ist verpflichtet, dort allenfalls vorgesehene

Verpflichtungen zu erfüllen. Die Behörden und Gerichte sind zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Dem als verfassungsändernd bezeichneten Vertrag oder Teilen davon widersprechende Gesetze sind verfassungswidrig. Ein Beispiel für einen solchen Vertrag ist die Europäische Menschenrechtskonvention.

- Der Nationalrat bezeichnet den Vertrag als verfassungsändernd, ordnet aber die Erfüllung durch Gesetze an (=> keine unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages). Beispiel UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Auch in diesem Fall sind dem Vertrag widersprechende Gesetze verfassungswidrig. Ansonsten ist der innerstaatliche Gesetzgeber nur völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag durch Erlassung entsprechender Gesetze umzusetzen.
- Beschließt der Nationalrat keinen Erfüllungsvorbehalt und bezeichnet er den Vertrag auch nicht als verfassungsändernd, treffen den Gesetzgeber keine weiteren Umsetzungsverpflichtungen. Normwidersprüche zum geltenden innerstaatlichen Recht sind im Rahmen der Vollziehung zu lösen.
- Schließlich kann der Nationalrat bei der Genehmigung eines Vertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und den Vertrag nicht als verfassungsändernd bezeichnen. In diesem Fall bewirkt der Vertrag weder Rechte noch Pflichten der oder des Einzelnen, noch sind die Gesetzgeber zur Umsetzung oder die Behörden und Gerichte zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Es handelt sich - vereinfacht ausgedrückt - bei diesen Verträgen innerstaatlich gesehen, um Bestimmungen im (einfachen) Gesetzesrang, die sich ausschließlich an die Gesetzgebung richten.

2. Zur Verbindlichkeit der UN-Menschenrechtspakte:

2.1. Die UN-Menschenrechtspakte - der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, kundgemacht unter BGBl Nr 590 und 591/1978 - wurden gemäß Art 50 Abs 2 B-VG vom Nationalrat mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Gesetze zu erfolgen hat (=keine unmittelbare Anwendbarkeit). Die beiden Pakte wurden nicht als verfassungsändernd bezeichnet und auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Quorum beschlossen. Sie sind daher weder unmittelbar anwendbar noch stehen sie im Verfassungsrang; vom Nationalrat wurde also die innerstaatlich unverbindlichste Transformationsform gewählt (vgl Pkt 1.2 letzter Fall).

2.2. Mit dem Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Pakt (BGBl Nr 105/1988) hat Österreich die Zuständigkeit des nach dem Pakt eingerichteten UN-Menschenrechtsausschusses zur Prüfung von "Individualbeschwerden" wegen Verletzung der im Pakt festgelegten Rechte anerkannt. Dieser Ausschuss hat Mitteilungen von Betroffenen zu prüfen und seine

Auffassungen (engl. "Views") dem Staat zu übermitteln. Festzuhalten ist daher, dass dem Ausschuss weder die Qualität einer internationalen Gerichtsinstanz noch die Kompetenz zur rechtsverbindlichen Entscheidung zukommt. Auch der Verfassungsgerichtshof misst den Views keinerlei innerstaatlich verbindliche Wirkung zu und bezweifelt implizit auch deren völkerrechtliche Verbindlichkeit (Zitat aus dem Erkenntnis vom 3. 3. 1995, G 125/ 93 ua): *"Als Bedenken wird schließlich geltend gemacht, dass die stufenweise Anpassung der Witwerpension durch die angegriffene Regelung völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich widerspreche. Der UN-Ausschuss für Menschenrechte habe mit Erkenntnis vom 26.3.1992 eine Verletzung des Art 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in Österreich am 10.3.1988 in Kraft getreten ist, festgestellt.*

Mit diesem Vorbringen wird jedoch übergangen, dass der Weltpakt, auf den sich die antragstellenden Gerichte berufen und der zudem iSd Art 50 Abs 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, lediglich Gesetzesrang aufweist. Er vermag daher keinen Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen zu bilden; ebenso wenig sieht sich der Verfassungsgerichtshof veranlasst oder berechtigt, im Hinblick auf eine Regelung völkerrechtlichen Ursprungs seine Rechtsprechung zu ändern. Daran ändert nichts, dass Österreich das Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden anerkannt hat. Denn hieraus könnten nur völkerrechtliche Verpflichtungen resultieren; selbst dies wird aber von der Bundesregierung unter Hinweis auf Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, Kommentar, Engel-Verlag, 1989, S 756, und die dort zitierte Literatur bestritten. Selbst dann, wenn das Bestehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu bejahen wäre, könnte dies nur bedeuten, dass die Republik Österreich als Völkerrechtssubjekt Maßnahmen zu setzen hat, um eine bestimmte Auffassung des UN-Ausschusses für Menschenrechte innerstaatlich zum Tragen zu bringen."

Zu Frage 2 wird daher ausgeführt:

Wie einleitend dargestellt, können internationale Vereinbarungen mit verschiedenen abgestufter Verbindlichkeit in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen werden. Der Nationalrat hat dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte die geringste innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt. Aus dem innerstaatlichen Recht ergibt sich daher keine Verpflichtung zur Umsetzung des Paktes oder der Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses. Eine allfällige völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung könnte sich ausschließlich für den Bund ergeben; diese wird jedoch, wie aus dem zitierten Erkenntnis

(vgl Pkt 2.2) hervorgeht, nicht nur vom Bund, sondern auch von der Rechtslehre für die Auffassungen ("Views") des UN-Menschenrechtsausschusses verneint.

Zu Frage 3: Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf in „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?

Das Bundesgesetz vom 18.12.1948 (BGBl 1949/20), womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz - AHG), enthält ein wirksames Rechtsmittel zur Erlangung der Zahlung einer "angemessenen Entschädigung". Es ist daher auf dieser Rechtsgrundlage in einem Zivilprozess vor einem ordentlichen Gericht darüber zu verhandeln, ob gemäß § 1 Abs 1 leg cit der Bund und/oder das Land Salzburg als Rechtsträger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schaden an dessen Vermögen haftet/n. Eine Haftung ist materiell zwingend jedoch davon abhängig, dass die Organe der Rechtsträger einen behaupteten Schaden in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Zu Frage 4: Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben, wie das in diesem Fall geschieht?

Die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses stellen keine rechtlich verbindliche Entscheidung einer Rechtssache dar. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist innerstaatlich weder für die Gesetzgeber noch für die Behörden und Gerichte verbindlich, aus seiner Verletzung können sich daher für den Betroffenen keine wie immer gearteten innerstaatlichen Ansprüche ergeben.

Die gegenüber der Republik Österreich vertretene völkerrechtliche Auffassung (Views) des UN-Ausschusses für Menschenrechte (autonomes Konventionsorgan - keine "Instanz"),

welche in einer nichtöffentlichen Sitzung ohne Zuziehung der Parteien gewonnen wurde, kann daher nach geltendem österreichischen Recht keinen Zivilprozess vor einem ordentlichen Gericht ersetzen und dessen Ergebnis - ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil ("Exekutionstitel") - somit auch nicht vorwegnehmen. Aufgrund der vom Beschwerdeführer erhobenen Klage ist daher das Landesgericht Salzburg - iSd Art 6 EMRK ("Europäische Menschenrechtskonvention" als Bestandteil der Bundesverfassung) - als "tribunal" in einem "fair trial" zur Entscheidung über dessen "civil rights" gem § 9 AHG ausschließlich zuständig. In diesem Verfahren stehen einander Dr. Perterer und die Rechts-träger Bund und Land Salzburg als Parteien zivilprozessrechtlich auf gleicher Ebene gegenüber. Dem Beschwerdeführer wurde seitens des Gerichtes die Verfahrenshilfe durch Befreiung von Gebühren und insbesondere auch durch Beigabe eines Rechtsanwaltes als unentgeltlichem Verfahrenshelfer bewilligt und wendet er daher gar keine eigenen Mittel oder Kosten auf.

Zu Frage 5: Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer an das Land Salzburg verweist, da diesem die vom Menschenrechtsausschuss beanstandeten Handlungen zuzurechnen seien, während das Land Salzburg auf die Republik verweist, da sie am Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss nicht beteiligt gewesen sei?

Der Beschwerdeführer hat selbst die Klage sowohl gegen den Bund, als auch gegen das Land Salzburg erhoben. Es liegt daher ein schwebendes Verfahren vor, in dem die Feststellung des Sachverhaltes, die Beweismwürdigung und die rechtliche Beurteilung ausschließlich dem ordentlichen Gericht obliegt.

Zu Frage 6: Wie wollen Sie für die Zukunft konkret sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von "treaty monitoring bodies" internationaler Konventionen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden, wenn die Verletzung von Konventionsrechten im Kompetenzbereich eines Bundeslandes gesetzt wurde?

Wie schon zu Frage 2 festgestellt wurde, wird die innerstaatliche Verbindlichkeit bei Beschlussfassung im Nationalrat festgelegt und kann vom Land nicht beeinflusst werden.

Zu Frage 7: Durch welche Maßnahmen gedenkt das Land Salzburg in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein

unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht im Rahmen von Disziplinarverfahren, gegen Landesbedienstete einen konventionskonformen Zustand herzustellen?

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Salzburger LandesbeamtInnen sind im Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 geregelt. Demnach ist Disziplinarbehörde I. Instanz das Amt der Landesregierung. In II. Instanz ist die Disziplinarkommission zuständig. Über die bescheidmäßigen Erledigungen der Disziplinarkommission besteht die Möglichkeit, Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Durch die angeführte straffe Organisation der Disziplinarbehörden ist gewährleistet, dass nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungsverfahren die zuständigen Behörden rasch entscheiden und Verfahren, die sich über Jahre erstrecken, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Möglichkeit, durch Berufung eine Entscheidung der Disziplinarkommission herbeizuführen, ist auch das Recht auf ein unparteiisches Gericht und das Recht auf Gleichheit vor Gericht gewährleistet, da die Mitglieder der Disziplinarkommission per Verfassungsbestimmung in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Hinsichtlich der LandesbeamtInnen ist also kein Handlungsbedarf gegeben.

Sollten jedoch GemeindebeamtInnen gemeint gewesen sein, wird auf einen Gesetzesentwurf verwiesen, mit dem ua das Disziplinarrecht der GemeindebeamtInnen im Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, neu gefasst wird. Durch die vorgesehenen Änderungen soll auch auf jene Probleme Bedacht genommen werden, die beim Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer zu Tage getreten sind. Der bisherige Behördenaufbau wird nun dergestalt massiv vereinfacht, dass zur Entscheidung anstelle der bislang zwei Disziplinarkommissionen nur mehr eine (dreiköpfige, paritätisch zu besetzende) Disziplinarkommission berufen wird. Durch die Festlegung einer ausreichenden Anzahl von Ersatzmitgliedern werden Probleme bei allfällig auftretenden Befangenheiten vermieden werden können. Das allgemeine Begutachtungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Mag. Gabi Burgstaller

Landeshauptfrau

Salzburg, am 9. Mai 2006

Kritische Anmerkungen Dr. Perterer zur Stellungnahme von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 09.05.2006

In der Sache selbst nichts Neues - der Entwurf zur Änderung des Salzburger Gemeindebeamten-gesetz ein erster Schritt in die richtige Richtung ...

Die **VIEWES** des UNO Ausschusses für Menschenrechte werden mit "**Auffassungen / Ansichten**" ins Deutsche übersetzt. Es mag schon richtig sein, die VIEWES nicht mit "Entscheidung / Urteil" in die deutsche Sprache zu übersetzen. Der UN-Menschenrechtsausschuß ist Teil einer Weltorganisation und deshalb nicht so strukturiert wie man sich hierzulande ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde landläufig vorstellt. Aus diesem Umstand heraus jedoch ableiten zu wollen, dem Ausschuß komme keinerlei Kompetenz zu, ist bloße Wortklauberei und geht am Kern der Sache völlig vorbei. Dahinter verbirgt sich eine beliebte Wortspielerei von Bund und Land sich damit aus rein "formalrechtlichen Gründen" der Verantwortung entziehen zu können.

Welches Spiel wird hier von Bund und Land mit ihren Bürgern getrieben? Wozu das ganze Theater mit dem (Lippen-)Bekenntnis Österreichs, Menschenrechte zu beachten, sich für die Achtung von Menschenrechte innerhalb der EU und UNO einzusetzen und stark zu machen, dabei aber gleichzeitig dem UNO-Ausschuß für Menschenrechte jegliche Kompetenz abzusprechen? Waren es nicht die Österreichische Bundesregierung, die gewählten Volksvertreter zum Nationalrat, die 1978 beschlossen haben dem UNO Menschenrechtspakt beizutreten? Ein weiteres Mal haben 10 Jahre später - also 1988 - Bundesregierung und Nationalrat beschlossen, dem Fakultativprotokoll zum Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen beizutreten. Damit wurde allen ÖsterreicherInnen ganz legal auf allerhöchster Ebene des Staates, die Möglichkeit zur **Individualbeschwerde an den UNO Ausschuß für Menschenrechte** eröffnet. Hat man vielleicht gehofft, dieses Instrument würde niemals schlagend werden?

Österreich hat damit die Kompetenz des UN-Menschenrechtsausschusses zur Überprüfung von Menschenrechtsverletzung nach rechtskräftigem Abschluß innerstaatlicher Verfahren ausdrücklich anerkannt. Da war noch keine Rede davon, dieses Gremium sei kein internationales Gericht im herkömmlichen Sinn, festgestellte Verletzungen des Menschenrechtspaktes seien für Österreich unbeachtlich, die Ausschußmitglieder seien keine Richter, hätten keine juristische Ausbildung. Erlaubt sei in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass in der Disziplinarkommission gegen Dr. Perterer auch keine Richter saßen und außer dem Vorsitzenden wohl niemand eine juristische Ausbildung hatte. Die von der Gemeinde entsandten Mitglieder waren ganz einfache Bauhofarbeiter. Dennoch wird die Entscheidung der Disziplinarkommission ohne jeglichen Vorbehalt oder Bedenken respektiert und wird deren Entscheidung überhaupt nicht in Frage gestellt.

Spätestens 1988 hätte der vom Nationalrat 1978 beschlossene Beitritt Österreichs zum Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen per Gesetz in das System der österreichischen Rechtsordnung eingebunden werden müssen - oder wollte sich Österreich für den Fall festgestellter Paktverletzungen ganz bewußt ein Hintertürl offen lassen, um Aufforderungen des UNO Ausschusses für Menschenrechte als Vertragsstaat mit dem Hinweis auf mangelnde

Verbindlichkeit der VIEWS zu entkommen, nicht entsprechen zu müssen?

Die ständigen Verweise, wann und unter welchen Voraussetzungen internationale Verträge / Vereinbarung innerstaatlich mit allen Rechten und Pflichten umsetzbar sind, ist eine akademische Diskussion, die sich aus den Bestimmungen der Bundesverfassung ergibt. Sich darauf zu beschränken, ist rechtlich einwandfrei, wenngleich rechts- und demokratiepolitisch in höchstem Maße bedenklich. Warum besitzt niemand so viel Zivilcourage, diese beliebte, beinahe schon zur Praxis gewordene Gewohnheit beim Abschluß von Staatsverträgen öffentlich an den Pranger zu stellen? Für wie dumm werden eigentlich die Staatsbürger gehalten? Warum werden dann überhaupt Staatsverträge abgeschlossen, wenn man das eigentliche Ergebnis daraus ja ohnehin nicht haben bzw. innerstaatlich umsetzen will? Geht es dabei nur darum, gegenüber der Staatengemeinschaft eine weiße Weste haben zu wollen und gut da zu stehen? Österreich kann sowohl international wie auch interstaatlich nach bisheriger Rechtsmeinung und Lehre nicht gezwungen werden, diese Praxis abzulegen. Betroffene Bürger können zwar ihrer Verärgerung Luft machen, aber wirklich helfen können Sie sich nicht.

Wenn schon politisch keine Bereitwilligkeit erkennbar ist, diesen Mißstand zu beenden, so sind nun im Fall PERTERER gegen ÖSTERREICH die Gerichte aufgerufen, ihre tatsächliche Unabhängigkeit von der Tagespolitik unter Beweis zu stellen und einen Schlußstrich unter diese grund- und menschenrechtsverletzende Praxis von Bundesregierung und Nationalrat zu ziehen.

Im Gegensatz zur Bundesregierung hat die Salzburger Landesregierung die VIEWS des Ausschusses vom 20.07.2004 immerhin zum Anlaß genommen, das Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 zu novellieren und das Disziplinarverfahren für GemeindebeamtInnen völlig neu zu regeln, um ähnliche Rechtsverletzung wie im Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer in Zukunft zu verhindern. Ein durchaus erfreulicher Ansatz, dem seitens des Bundes hinsichtlich Beamtendienstrechtsgesetz keine vergleichbaren Schritte gefolgt sind.

Wenn - wie im geplanten **Entwurf zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz** - vorgesehen, anstelle der bislang zwei Disziplinarcommissionen (I. Instanz und II. Instanz) nur mehr eine (dreiköpfige, paritätisch zu besetzende) **Disziplinarcommission in erster und letzter Instanz** berufen wird, so ist dies zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch durch die vorgesehene Verkürzung des Instanzenzuges gleichzeitig eine massive Verschlechterung, die zwangsläufig zu einer weiteren unnötigen Mehrbelastungen des Verwaltungsgerichtshofes führt, wenn nach jedem Erkenntnis der Disziplinarcommission sogleich das Höchstgericht angerufen werden muß, ohne dass ein zweite Instanz (bisher: Disziplinarobercommission) dazwischen geschaltet ist.

- **Vorsitzender** - ein rechtskundiger Landesbeamter - noch besser wäre ein unabhängiger Richter - HINWEIS: Bei den Koalitionsverhandlungen der ÖVP nach den Nationalratswahlen 1999 wurde von der SPÖ die Forderung aufgestellt, dass als Vorsitzender in der Disziplinarcommission ein unabhängiger Richter bestellt wird.
- ein **Bürgermeister** einer Salzburger Gemeinde - warum von diesem keine Rechtskundigkeit verlangt wird, ist eigentlich nicht ganz verständlich. Rechtskundig

wird man nicht kraft eines politischen Amtes sondern nur durch eine entsprechende juristische Ausbildung und damit dürfte es bei den meisten Bürgermeistern hapern.

- ein **Mitglied der Gewerkschaft der Salzburger Gemeindebediensteten** - auch von diesem sollte Rechtskundigkeit verlangt werden. Was aber passiert, wenn ein im Disziplinarverfahren beschuldigter Beamter nicht Mitglieder der Gewerkschaft ist?
- wo bleibt im ganzen Verfahren die **Öffentlichkeit**?

In Zivil- und Strafverfahren sind öffentliche Verfahren eine Selbstverständlichkeit. Warum nicht auch in Disziplinarverfahren. Durch die Öffentlichkeit von Verfahren werden gewisse Mißbräuche von vorneherein verhindert und sind zugleich ein Schutz für den Beschuldigten.

Anfrage des BZÖ im Parlament vom 05.06.2007 an BK Dr. Gusenbauer

892/J XXIII. GP

Eingelangt am 05.06.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Josef Bucher und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend Nichtumsetzung des Spruch des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Paul Perterer, sowie der damit zusammenhängenden nicht geleisteten Entschädigung.

Der österreichische Staatsbürger Herr Dr. Paul Perterer, erreichte in einem Rechtsstreit gegen die Republik Österreich beim UNO Ausschuss für Menschenrechte, dass dieser am 20. August 2004 eine Verletzung von Artikel 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) feststellte.

Da der Rechtsstreit als bekannt vorausgesetzt werden kann erübrigt es sich auf die Entscheidungsgründe einzugehen. Fest steht, dass Österreich als Vertragsstaat des CCPR verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu gewähren.

Bis heute wurde diesem Spruch des UNO Ausschusses für Menschenrechte keine Folge geleistet. Insbesondere wurde bis dato auch keine angemessene Entschädigung geleistet,

obwohl eine entsprechende Judikatur des EUGH die Nichtumsetzung eines solchen Spruches sanktioniert hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

Anfrage:

- 1) Aus welchen Gründen weigert sich die Republik, die Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Perterer umzusetzen?
- 2) Stehen Sie nach wie vor auf dem in der Anfragebeantwortung vom 21.2.2006 (GZ: BKA-353.110/0016 – IV/8/2006) vertretenen Standpunkt, dass in diesem Fall das Land Salzburg zuständig ist, obwohl das Land Salzburg die Sache dem Bund zuweist?
- 3) Bezeichnen Sie es eine verantwortungsvolle Politik gegenüber einem Staatsbürger, wenn sich Bund und Land die Zuständigkeit gegenseitig zuschieben und den betroffenen Staatsbürger „im Regen stehen lassen“?
- 4) Werden Sie im Interesse des Herrn Dr. Perterer, aber auch in Befolgung des Internationalen Paktes, dem Österreich beigetreten ist, dafür sorgen, dass Herr Dr. Perterer nach jahrelangem Rechtsstreit endlich zu seinem Recht verholfen wird?
- 5) Wäre es nicht im Sinne der Republik Österreich vorteilhafter, die vom UNO Ausschuss für Menschenrechte ausgesprochene angemessene Entschädigung an Herrn Dr. Perterer zu bezahlen, anstatt unter Umständen vom Europäischen Gerichtshof verurteilt zu werden?

Wien, am 31. Mai 2007

Anfragebeantwortung BK Dr. Gusenbauer vom 20.07.2007 zur Anfrage des BZÖ im Parlament vom 06.06.2007

858/AB XXIII. GP

Eingelangt am 20.07.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bucher, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juni 2007 unter der **Nr. 892/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nichtumsetzung des Spruchs des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Paul Perterer, sowie der damit zusammenhängenden nicht geleisteten Entschädigung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Aus welchen Gründen weigert sich die Republik, die Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte im Fall Dr. Perterer umzusetzen?*
- *Stehen Sie nach wie vor auf dem in der Anfragebeantwortung vom 21.2.2006 (GZ: BKA-353.110/0016 - IV/8/2006) vertretenen Standpunkt, dass in diesem Fall das Land Salzburg zuständig ist, obwohl das Land Salzburg die Sache dem Bund zuweist?*
- *Bezeichnen Sie es eine verantwortungsvolle Politik gegenüber einem Staatsbürger, wenn sich Bund und Land die Zuständigkeit gegenseitig zuschieben und den betroffenen Staatsbürger „im Regen stehen lassen“?*
- *Werden Sie im Interesse des Herrn Dr. Perterer, aber auch in Befolgung des Internationalen Paktes, dem Österreich beigetreten ist, dafür sorgen, dass Herr Dr. Perterer nach jahrelangem Rechtsstreit endlich zu seinem Recht verholten wird?*
- *Wäre es nicht im Sinne der Republik Österreich vorteilhafter, die vom UNO Ausschuss für Menschenrechte ausgesprochene angemessene Entschädigung an Herrn Dr. Perterer zu bezahlen, anstatt unter Umständen vom Europäischen Gerichtshof verurteilt zu werden?*

Ihre Fragen beziehen sich der Sache nach auf „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte, die die Entlassung eines Gemeindebediensteten zum Gegenstand hatten. Der UN-Menschenrechtsausschuss kritisiert darin die Vollziehungspraxis des betreffenden Landes und das einschlägige Gemeindebeamten-gesetz. Diese „views“ besitzen keine einem Urteil (etwa jenen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit.

In den letzten drei Jahren wurde in einer Reihe von Kontakten versucht, eine vergleichsweise Lösung herbeizuführen. Insbesondere möchte ich auf die Vermittlungsversuche des VA Dr. Kostelka verweisen.

Mir ist auch bekannt, dass zur Verhinderung ähnlicher Verletzungen das Disziplinarrecht der GemeindebeamtInnen mit einer Novelle des Salzburger Gemeindebedienstetengesetzes 1968 geändert wurde (LGBl. 122/2006). Durch diese Änderungen soll u.a. auch jenen Problemen entgegen gewirkt werden, die beim Disziplinarverfahren Dr. Perterer - unter anderem wegen der äußerst komplexen Behördenstruktur mit zwei unabhängigen Kommissionen - zu Tage getreten sind.

So wird zur Entscheidung nur mehr eine (seitens der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite paritätisch zu besetzende) Disziplinarkommission (anstelle der bisherigen Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission) berufen und der Behördenaufbau damit vereinfacht.

Inzwischen haben die von Dr. Perterer angerufenen österreichischen Gerichte, nämlich sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch das zuständige Landesgericht, ausgesprochen, dass aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche Rechte kein (gemeinschaftsrechtlicher) Staatshaftungsanspruch unmittelbar abzuleiten ist und seine Klagen zurückgewiesen bzw. abgewiesen.

Ungeachtet der im vorliegenden Fall bestehenden Zuständigkeitsverteilung kann ich Ihnen versichern, dass mit den von der Angelegenheit berührten Stellen in Kontakt getreten wird, um eine gütliche Lösung dieser Fragen zu diskutieren.

Anmerkung Dr. Perterer: Es mag zwar in den letzten drei Jahren eine Reihe von Kontaktgesprächen gegeben haben - einem Gespräch mit mir als Beschwerdeführer ist schon Bundeskanzler Dr. Schüssel ausgewichen und jetzt auch Bundeskanzler Dr. Gusenbauer. Auf schriftliche Eingaben gibt es auch vom SPÖ-Bundeskanzler keine Antwort / das hat er offensichtlich von seinem Vorgänger übernommen.

Hat sich eigentlich Bundeskanzler Dr. Gusenbauer schon einmal die Frage gestellt, welchen Sinn der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte macht, wenn erfolgreichen Beschwerden hinterher ohnehin jede Verbindlichkeit abgesprochen ist? Wozu

werden dann überhaupt solche Verträge abgeschlossen und Individualbeschwerden an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zugelassen?

Es wäre höchst an der Zeit nicht nur mit allen berührten Stellen in Kontakt zu treten, sondern auch einmal mit mir, um eine gütliche Lösung zu diskutieren.